OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602376/2/SE/Mu

Datum:
Linz, 28. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von J B, X, X, vom 8. März 2018, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15. Februar 2018, GZ: VStV/917301341492/2017, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15. Februar 2018, GZ: VStV/917301341492/2017, aufgehoben und Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu tragen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. September 2017, GZ: VStV/917301341492/2017, wurde über Herrn J B, X, X (in der Folge: der Beschwerdeführer) eine Geldstrafe in Höhe von 350 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 6 Tagen und 10 Stunden verhängt, weil er als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen X am 29. Juni 2017 um 17:54 Uhr in X auf der A X, StrKm X, Richtung X, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 46 km/h überschritten habe. Die Messtoleranz sei bereits berücksichtigt worden. Dadurch habe er eine Übertretung des § 52 lit a Z 10a der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 begangen, weshalb er nach § 99 Abs. 2d StVO zu bestrafen gewesen sei.

I.2. Gegen diese Strafverfügung hat der Beschwerdeführer fristgerecht Einspruch erhoben und im Rahmen der Niederschrift am 25. Oktober 2017, GZ: VStV/917301341492/2017, angegeben, dass er zum Tatzeitpunkt nicht Lenker des gegenständlichen Kraftfahrzeuges gewesen sei. Er habe sein Fahrzeug einem Freund, nämlich Herrn P S, X, X, geborgt, der die Auskunft darüber erteilen könne, wer sein Kraftfahrzeug am Tatort zur Tatzeit gelenkt habe.

I.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 31. Oktober 2017 wurde Herr P S in seiner Eigenschaft als vom Zulassungsbesitzer auskunftspflichtiger Benannter dazu aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X am 29. Juni 2017 um 17:54 Uhr in X auf der A X, StrKm X, Richtung X, gelenkt hat.

I.4. Dieser gab fristgerecht mit Schreiben (Datum nicht vollständig lesbar) lediglich an, dass er zur gegenständlichen Tatzeit nicht mit diesem Auto gefahren sei.

I.5. In der Folge wurde mit Strafverfügung der belangte Behörde vom 24. November 2017, GZ: VStV/917301341492/2017, über Herrn S eine Geldstrafe in Höhe von 350 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 6 Tagen und 10 Stunden verhängt, weil er als auskunftspflichtiger Benannter der Pflicht zur Erteilung der Auskunft dahin, wer am 29. Juni 2017 um 17:54 Uhr in X auf der A X, StrKm X, Richtung X, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X gelenkt hat, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine dem Gesetz entsprechende Auskunft erteilt habe. Dadurch habe er eine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG begangen, weshalb er gemäß § 134 Abs. 1 KFG zu bestrafen gewesen sei.

I.6. In der Folge hat dieser fristgerecht gegen diese Strafverfügung vor der belangten Behörde Einspruch erhoben und gab im Rahmen der Niederschrift am 11. Dezember 2017, GZ: VStV/917301341492/2017 an, dass er, wie er bereits in der Lenkererhebung bekanntgegeben habe, zum Tatzeitpunkt das gegenständliche Kraftfahrzeug nicht gelenkt habe. Er könne auch keine Auskunft dazu erteilen, wer zum Tatzeitpunkt dieses Fahrzeug gelenkt habe. Es müsse sich um einen Irrtum des Beschwerdeführers handeln, weil er habe sich an diesem Tag dessen Kraftfahrzeug nicht ausgeborgt.

I.7. Daraufhin wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben der belangten Behörde vom 13. Dezember 2017, zugestellt am 22. Dezember 2017, in seiner Eigenschaft als Zulassungsbesitzer dazu aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X am 29. Juni 2017 um 17:54 Uhr in X auf der A X, StrKm X, Richtung X, gelenkt hat.

I.8. Da der Beschwerdeführer innerhalb der Frist keine Auskunft erteilt habe, wurde über ihn mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 26. Jänner 2018, GZ: VStV/917301341492/2017, eine Geldstrafe in Höhe von 350 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 6 Tagen und 10 Stunden verhängt, weil er als Zulassungsbesitzer der Pflicht zur Erteilung der Auskunft dahin, wer am 29. Juni 2017 um 17:54 Uhr in X auf der A X, StrKm X, Richtung X, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X gelenkt hat, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachgekommen sei und auch keine Person genannt habe, die die geforderte Auskunft hätte erteilen können. Dadurch habe er eine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG begangen, weshalb er gemäß § 134 Abs. 1 KFG zu bestrafen gewesen sei.

I.9. Gegen diese Strafverfügung hat der Beschwerdeführer fristgerecht vor der belangten Behörde Einspruch erhoben und im Rahmen der Niederschrift am 9. Februar 2018, GZ: VStV/917301341492/2017, angegeben (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Niederschrift
Aufgenommen mit J B, Nat. i. A

Gegen die Strafverfügung unter obiger Zahl vom 26.01.2018 erhebe ich Einspruch
a) weil ich mich aus folgenden Gründen nicht schuldig fühle
(b) weil mir das Strafausmaß aus folgenden Gründen zu hoch bemessen erscheint.

Ich kann nicht mehr sagen, wer das Kfz zum Tatzeitpunkt gelenkt hat. Ich war mir sicher, das Kfz zum Tatzeitpunkt an Hr. S verliehen zu haben. Es kann sein, dass er das Kfz weiter verborgt hat. Jedenfalls kenne ich den Lenker, der auf dem Bild zu sehen ist, nicht.
Ich bin in einer prekären finanziellen Lage und habe ca. EUR 240.000,-- Schulden. Ich bin arbeitslos und habe kein Einkommen, bin Gelegenheitsarbeiter. Ich bin auch noch sorgepflichtig für 3 Kinder, meine Gattin ist ebenfalls Gelegenheitsarbeiterin.

Aus diesen Gründen ersuche ich, die Strafe so weit wie möglich herabzusetzen.“

I.10. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 15. Februar 2018, GZ: VStV/917301341492/2017, wurde dem Einspruch vom 9. Februar 2018 des Beschwerdeführers Folge gegeben, indem gemäß § 49 Abs. 2 VStG 1991 die Geldstrafe mit 280 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tage und 8 Stunden neu bemessen wurde. Ferner wurde gemäß § 64 VStG ein Kostenbeitrag zum Strafverfahren in Höhe von 28 Euro (10 % der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro) vorgeschrieben.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass die im Einspruch gemachten Ausführungen geeignet gewesen seien, eine Herabsetzung der Strafe zu rechtfertigen. Eine weitere Strafherabsetzung sei allerdings nicht möglich gewesen.

Im Zuge der Strafbemessung seien verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen erschwerend zu werten gewesen, hingegen seien keine Milderungsgründe hervorgekommen. Die im Einspruch angegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse seien von der belangten Behörde berücksichtigt worden.

I.11. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist vor der belangten Behörde das Rechtsmittel der Beschwerde und weist im Rahmen der Niederschrift am 8. März 2018, GZ: VStV/917301341492/2017, vorab darauf hin, dass er sein Fahrzeug zum gegenständlichen Tatzeitpunkt nicht gelenkt habe. Er sei sich ziemlich sicher gewesen, sein Auto an Herrn S verliehen zu haben. Diesbezüglich könne er aber keine Beweise vorlegen. Den am Radarfoto ersichtlichen Lenker kenne er jedenfalls nicht. Vermutlich sei sein Fahrzeug an eine dritte Person weiterverliehen worden. Hinsichtlich der Strafhöhe führt der Beschwerdeführer aus, dass er derzeit in einer sehr prekären finanziellen Lage sei, weshalb er die Gesamtkosten in Höhe von 308 Euro nicht bezahlen könne. Auch eine Ratenzahlung sei ihm nicht möglich. Aufgrund seiner Zahlungsschwierigkeiten habe er sogar Ende Dezember eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt. Gegenwärtig habe er Schulden in Höhe von mehr als 200.000 Euro zu begleichen, sei arbeitslos und sorgepflichtig für seine drei Kinder sowie seine Gattin, die nur als Gelegenheitsarbeiterin tägig sei. Das Familieneinkommen sei daher sehr gering, weshalb abschließend eine nochmalige Herabsetzung der Strafe beantragt wird.

I.12. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 9. März 2018, eingelangt am 12. März 2018, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Es waren Rechtsfragen zu beurteilen, deren weitere Klärung durch eine mündliche Verhandlung auch nicht zu erwarten war. Ferner hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht gesondert beantragt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtsbestimmung:

Gemäß § 49 Abs. 2 VStG ist, wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird, dann das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

III.2. Die belangte Behörde wertete diesen Einspruch als solchen nur gegen die Strafhöhe und hat mit dem nunmehr bekämpften Straferkenntnis daher nur über die Strafhöhe entschieden.

III.3. Allerdings kommt es bei der Beurteilung der Frage, ob sich ein Einspruch tatsächlich nur gegen die Strafhöhe richtet, auf den gesamten Inhalt des Einspruches an. Aus der Formulierung des § 49 Abs. 2 VStG, wonach die Behörde (nur) dann über die Strafhöhe zu entscheiden hat, wenn im Einspruch „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird, ist abzuleiten, dass dabei ein eher strenger und rechtsschutzfreundlicher Maßstab anzulegen ist. Maßgeblich ist letztlich, ob bei objektiver Betrachtungsweise der Einspruchswerber tatsächlich ausdrücklich nur die Höhe der verhängten Strafe bekämpfen wollte oder, ob er den Schuldspruch (entweder betreffend den Sachverhalt, die rechtliche Beurteilung oder auch ein allenfalls fehlendes Verschulden oder das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen) bekämpft hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die vorgebrachten Einspruchsgründe im Ergebnis erfolgsversprechend sind, sondern ausschließlich darauf, ob mit diesem Vorbringen der Schuldspruch der Strafverfügung bekämpft wird (VwGH vom 24. Oktober 2002, Zl. 99/15/0172).

Auch der sinngemäße bloße Hinweis auf die ermangelnde Erfüllung der subjektiven Tatseite verhindert die Annahme eines Einspruches nur gegen die Strafhöhe (VwGH vom 15. Dezember 1987, 87/04/0188).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ändert selbst die abschließende Antragsformulierung des Einspruches auf Herabsetzung der Strafe daran nichts, wenn aus dem Einspruch hervorgeht, dass der Beschuldigte auch die Vorwerfbarkeit des angelasteten Verhaltens bestreitet (VwGH vom 15. Mai 1991, 91/02/0002).

III.4. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer – siehe die obige unter Pkt. I.9 angeführte Wiedergabe seines Einspruches – nicht ausdrücklich bloß die Strafbemessung bekämpft, sondern hat sich hinsichtlich der vorgeworfenen Übertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG mit Rechtfertigungsgründen in der Sache geäußert, weshalb die Behörde den Schuldspruch der Übertretung zu prüfen und zu beurteilen gehabt hätte, ob das Vorbringen des Beschwerdeführers allenfalls zutrifft bzw. einen Rechtfertigungsgrund oder Entschuldigungsgrund bilden könnte.

Richtig ist, dass aus den Formulierungen im Einspruch „b) weil mir das Strafausmaß aus folgenden Gründen zu hoch bemessen erscheint“ bzw. „aus diesen Gründen ersuche ich, die Strafe so weit wie möglich herabzusetzen“ geschlossen werden könnte, dass sich der Einspruch nur gegen die Strafhöhe richtet. Unter Berücksichtigung des sonstigen Vorbringens ist der Einspruch jedoch wegen dieser missverständlichen Formulierung alleine nicht als solcher ausschließlich gegen die Strafhöhe zu werten. Sollte die Behörde diesbezüglich Zweifel gehabt haben, so hätte sie diese mit dem Einspruchswerber abklären müssen, zumal der Einspruch vor der belangten Behörde niederschriftlich festgehalten wurde. Betrachte man allerdings sämtliche in diesem Verwaltungs-strafverfahren getätigten Einsprüche, so entstehe jedoch der Eindruck, dass es sich bei den jeweiligen im Akt befindlichen Einsprüchen um eine Vorlage der belangten Behörde handelt, bei denen je nach Verfahrensstand individuell entweder die Möglichkeit a) bzw. b) eingekreist wird. Ob der Beschwerdeführer mit seinem Einspruch die Strafverfügung tatsächlich nur gegen die Strafhöhe bekämpfen wollte, ist jedoch zweifelhaft, da sich dieser auch in der Sache dazu geäußert hatte, indem er vorgebracht hat, sicher zu sein, dass er sein Kraftfahrzeug zum Tatzeitpunkt an Herrn S verliehen hat und es sein kann, dass dieser das Fahrzeug weiterverborgt hat, weil er den Lenker, der auf dem Bild zu sehen ist, nicht kenne. Allerdings bestehen im Hinblick auf das gegenwärtige Beschwerdevorbringen derartige Zweifel ohnedies nicht mehr.

III.5. Im Ergebnis war der Beschwerde somit stattzugeben und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben. Eine Sachentscheidung ist jedoch noch nicht möglich,

weil vorerst die belangte Behörde über das Vorbringen des Beschwerdeführers abzusprechen hat.

IV. Verfahrenskostenbeitrag (zu Spruchpunkt II):

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entrichten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer